

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren gem. § 28 ff PBefG i.V.m. § 72 ff VwVfG; hier: Stellungnahme zum Vorhaben „Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der KVB AG auf dem Gelände der Hauptwerkstatt und zugehörige Zufahrtstrecke in Köln-Weidenpesch“

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	20.02.2014
Stadtentwicklungsausschuss	03.04.2014

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren die als Anlage 4 beige-fügte Stellungnahme abzugeben.

Alternative:

Keine (s. Begründung)

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:Vorhaben

Die Kölner Verkehrsbetriebe AG plant, auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch eine Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge zu errichten. Begründet wird dieses Vorhaben mit der vollständigen Auslastung der andernorts vorhandenen Abstellkapazitäten. Erweiterungen im Streckennetz (z.B. Verlängerung der Linie 3 nach Mengenich, Inbetriebnahme der Nord-Süd-Stadtbahn) und Ausweitungen im Angebot (z. B. Langzüge auf der Ost-West-Achse) machen es erforderlich, die Abstellkapazitäten für Stadtbahnen zu erweitern. Wegen der guten Anbindung an das Netz, der guten Lage hinsichtlich Betrieb und Erreichbarkeit für das Fahrpersonal sowie der Möglichkeit, Überführungsfahrten durch das Stadtgebiet zu vermeiden, ist der linksrheinische Standort Weidenpesch nach Auffassung der KVB AG am besten für die Errichtung einer neuen Abstellanlage geeignet.

Die von dem Vorhaben betroffenen Flächen liegen nicht im Wirkungsbereich von Bebauungsplänen. Das Gelände der Hauptwerkstatt ist im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet“ dargestellt. Es befindet sich im Eigentum der KVB AG.

Geplante Maßnahmen

Auf 16 Gleisen westlich der bestehenden Werkstatt sollen jeweils vier Fahrzeuge abgestellt werden können. Die Gleise der Abstellanlage werden mit Betriebsbahnsteigen ausgestattet, die durch drei Dienstwege miteinander verbunden sind. Die Betriebsbahnsteige sind in einer Höhe von 20 cm über Schienenoberkante (SO) vorgesehen und verfügen über eine Nutzlänge von 58 m. An beiden Enden sind jeweils 4 m lange Rampen mit einer Neigung von 5 % geplant. Vier der Gleise sind für die Besandung der Stadtbahnfahrzeuge vorgesehen.

Direkt anschließend an die Abstellanlage soll eine Waschanlage erstellt werden. Die Abstellanlage, die Waschanlage sowie die Gleisharfe werden mit einer Halle eingehaust.

Die zweigleisige Zulaufstrecke zur geplanten Abstellanlage soll etwa 100 m südlich der Überführung über die Gleise der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) in beide Fahrtrichtungen mit der bestehenden Gleistrasse der Stadtbahnstrecke auf der Neusser Straße verbunden werden. Sie verläuft am südlichen Rand des geschützten Landschaftsbestandteils entlang nach Westen, quert niveaugleich die Straße „Simonskaul“ und verläuft dann weiter bis zur Abstellanlage auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch. Dabei nutzt Sie auf einer Länge von ca. 200 m die bereits bestehende Trasse des Anschlusses an das HGK-Netz. Die Zulaufstrecke hat eine Gesamtstreckenlänge von ca. 825 m.

Die Querung der Straße „Simonskaul“ liegt ca. 40 m östlich des heutigen Bahnübergangs. Sie wird zukünftig durch Halbschranken und Signale gesichert.

Der Fußweg entlang der westlichen Seite der Neusser Straße wird in seinem Verlauf geringfügig verändert. Der Fußgängerweg führt nahezu gerade über die Gleise, jedoch werden die Fußgänger selbst durch Umlaufsperrn in ihrer Gehgeschwindigkeit reduziert und so gelenkt, dass ihr Blick möglichst in Richtung einer entgegenkommenden Stadtbahn gerichtet ist. Die Überquerungsstellen werden durch Rot-/Dunkelsignale gesichert.

Die Ein- und Ausrückfahrten der Stadtbahnen werden in der Regel zu Betriebsbeginn bzw. Betriebsende erfolgen. Die Parkplätze für das Fahrpersonal sollen je zur Hälfte an den Gebäuderiegel der Abstellanlage angrenzend bzw. zwischen den Abstellgleisen und dem Gebäude der Hauptwerkstatt angeordnet werden.

Die Zuwegung zur Kleingartenanlage an der HGK-Strecke wird zukünftig über eine Treppe und alternativ über eine barrierefreie Rampe entlang der nördlichen Anbindung der Gleise möglich sein.

Nach den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Untersuchungen zu Lärm-, Körperschall- und Erschütterungseinwirkungen werden durch die Zulaufstrecke bei 9 Grundstücken die nachts zulässigen Lärmschutzgrenzwerte überschritten. Durch die vorgesehene Errichtung einer 115 m langen und 2,50 m hohen Lärmschutzwand im Bereich der Grundstücke Simonskaul 76-86 erlangen fünf der betroffenen Grundstücke ausreichenden Schutz. Bei den übrigen Grundstücken ist - soweit Schlafräume betroffen sein sollten - eine Einhaltung der Grenzwerte durch den Einbau passiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster mit Schalldämmlüftern) möglich.

Soweit eine Reduzierung der Körperschallimmissionen angezeigt ist, schlägt das Gutachten spezielle Gleisbauweisen für die Zulaufstrecke bzw. eine betroffene Weiche vor.

Genehmigungsverfahren

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ist die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde für die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Planfeststellungsantrag wurde Ende November 2013 von der Bezirksregierung mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis spätestens 17.01.2014 übersandt. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat z. B. in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben

stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 09.10.2003, Az. 9 VR 6.03).

Die Planfeststellungsunterlagen haben auf Veranlassung der Bezirksregierung in der Zeit vom 25.11.2013 bis zum 06.01.2014 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt Nr. 47 am 20.11.2013 bekanntgemacht worden.

Für die erforderlichen Hochbauten (z. B. Waschanlage, Fahrzeughalle) wird die KVB AG getrennt vom Planfeststellungsverfahren Bauanträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bzw. nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) stellen.

Stellungnahme

Wie die Prüfung der Antragsunterlagen ergeben hat, gibt der Erläuterungsbericht zum Vorhaben Anlass zur Kritik, weil er nicht alle Informationen enthält, die für eine fundierte Beurteilung der Planung erforderlich sind. Insbesondere die Variantenwahl für die Zulaufstrecke ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Darüber hinaus sind einzelne Antragsunterlagen unvollständig oder fehlerhaft. Hierzu enthält die Stellungnahme entsprechende Hinweise.

Gefordert wird die Anlegung eines Fuß- und Radweges entlang der Zulaufstrecke zwischen Neusser Straße und Simonskaul, der mit einer wassergebundener Decke ausgeführt werden soll und der KVB AG zugleich als Betriebsweg für die Gleiswartung dienen kann. Weitere Forderungen beziehen sich auf Art, Umfang und Lage der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, die einer Überarbeitung bedürfen.

Im Hinblick auf den Brandschutz sind bei der Detailplanung die Vorgaben der Berufsfeuerwehr zu beachten. Außerdem enthält die Stellungnahme weitere Forderungen und Hinweise zur umweltgerechten Durchführung der geplanten baulichen Maßnahmen und zur Inanspruchnahme städtischer Grundstücke.

Begründung zur fehlenden Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der KVB AG eigenverantwortlich geplant und ggf. auch durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Köln. Im Genehmigungsverfahren hat die Stadt Köln die Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme werden die aus städtischer Sicht bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag zu berücksichtigenden Forderungen und Hinweise im Einzelnen aufgeführt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist geboten, weil ansonsten möglicherweise bestehende Rechte verwirken (Präklusion) oder Auflagen zur Berücksichtigung städtischer Belange nicht in die Genehmigung aufgenommen werden.

Anlagen

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht
- Anlage 2 - Stadtplan-Ausschnitt
- Anlage 3 - Übersichtslageplan (Anlage 5 zum Genehmigungsantrag)
- Anlage 4 - Stellungnahme
- Anlage 5 - Anlagen zur Stellungnahme